

Berlinisches Wochen-Blatt

1753, Stück 1-3

Berlin: [Verlag nicht ermittelbar], 1753

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1823512380>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang



Berlinisches Wochenblatt.

1-3 Stück.

1753.

af 1c
146

1912:409

A 4 I c
2146

A/I c
2146

Berlinisches Wochen-Blatt

Erstes Stück 1753.

Nachricht von der Handlung.

Wir wollen den Ursprung der teutschen Handlung hierdurch in etwas betrachten. So bald das Christenthum eingeführet war, so wurden die Teutschen zu einem gemächlichen Leben gewöhnet; denn ihre geistliche Lehrer waren Fremde, so andere Gewohnheiten mitbrachten, und durch die Vereinigung mit dem Fränckischen Reiche, lernte man nicht nur Franckreich und Italien kennen, sondern erhielt auch die Gelegenheit der Früchte dieser Länder, woran die Teutschen Geschmack fanden, und manches so zur Bequemlichkeit und Zierde gereichte, aus selbigen zu überkommen. Ausländische Waaren wurden ihnen von Fremden zugebracht, die Kauffleuthe so sich also in Teutschland angesetzt, sind größtentheils Ausländer gewesen, welche ihren Handel dergestalt trieben, wie heut zu Tage von den Europäern in andern Welt-Theilen geschiehet.

Diese Leuthe begaben sich fürnehmlich an die See-Orter, wo vieles Volck zusammen kam, und da sich selbiges an hohen Fest-Tagen, bey denen Bischöflichen Kirchen und berühmten Klöstern häufig einfand, so wurde daselbst der stärkste Handel getrieben, wie auch noch in einigen Ländern geschiehet, daß das Land-Volck an Sonn- und Fest-Tagen am häufigsten in die Städte kommt, um allerley nothdürftige Sachen einzukauffen. Viele Kauffleuthe lieffen sich also bey den Kirchen häuslich nieder, und diesen brachten die Bischöffe und Aebte vortheilhafte Käuffliche Privilegien zuwege, wie Kayser Ludwig dem Bischoff von Eich-

2

Richstädt Ao. 908. erlaubte eine publicz Negationis Mercatum zu bauen. Die Könige waren auch ihres eigenen Vortheils halber geneiget den Handel zu befördern, ohne welchen sie vieler ausländischen Waaren entbehren müßten, und vermittest der aufgelegten Zölle ihre Einkünfte vermehrten; denn es wurde als eine besondere Gnade angesehen, wenn fremde Kaufleuthe ein gleiches Recht mit denen Institutoribus Regalium Urbium erhielten. Vor andern blühte der Handel im XI. und XII. Seculo zu Utrecht, Cölln, Maynz, Dortmund, Bardewick, Lübeck, Bremen und Hamburg. Die Stadt Bardewick handelte sonderlich starck nach dem Dänischen; sie erhielt auch vom Köyser Lothario Ao. 1134. verschiedene Vorzüge in denen Zoll-Freyheiten.

Im 13ten Seculo nahm der teutsche Handel ungemein zu. Dieselbe verfahren das ganze Norden mit allen benöthigten ausländischen Waaren, dessen Einwohner zu Zeiten Hunger litten, wenn sie aus Teutschland nicht Korn, Bier, Brod und andere Lebens-Mittel mehr erhielten. Die Gewürz und andere kostbare Sachen brachte man aus Indien nach Venedig, denn hieselbst war der grosse Waaren-Stapel, und von da ging alles nach Teutschland. In Italien befanden sich viele Seiden-Arbeiter, auch Tuchmacher und andere Fabricanten mehr, deren Waaren von den Teutschen eingekauft, und zum Theil in die Nordischen Reiche verführet wurden; von solchen Waaren hatten die Lübecker und Samburger zu Braunschweig eine grosse Niederlage.

Es ist zu denen Zeiten wohl eingesehen worden, daß Engeland den Handel in fremde Reiche nicht behaupten kan, wann es keine Sorgfalt darauf richtet, deren igeige Verfassung zu erhalten, und sich auffer Landes in ein solches Ansehen setzet, daß ihm niemand leicht die Freyheit der Handlung entziehen mag. Dieses begriffen die teutschen Handelsleuthe sehr wohl, sie richteten daher den berühmten Hanseatischen Bund auf, mittelst dessen sich sehr viele ansehnliche Städte vereinigten, und in den Stand setzten, nicht nur auf dem festen Lande die Handelschafft zu versichern, sondern auch überdem die Herrschafft auf der Ost See zu behaupten, und den Nordischen Reichen nicht selten Gesetze vorzuschreiben, auch in anderen Ländern ein grosses Ansehen, und herrliche Vorrechte zu erwerben. Dieses ging so weit, daß König Philipp der Vierte von Frankreich Ao. 1293. denen Städten Lübeck, Wisby, Riga, Campen, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Lizing ein Pri-

Privilegium dahin ertheilte, daß keine Güter aus Engeland, Schottland und Ireland nach Franckreich geführet werden, obgenannte Städte aber in den Häven dieses Königreichs allenthalben frey handeln möchten, ohne daß man etwas auffser dem gewöhnlichen Zoll von ihnen fordern sollte, vide Hanseische Cron. p. 17. Die Deputirte kamen alle 3 Jahre in Lübeck zusammen, allwo sie von ihrer Handlungs- Wohlfahrt deliberirten, und das ganze Corpus war in zwey Bäncke vertheilet, auf der rechten die Lübecker, so die erste Stimme hatten, auf der Linken die Hamburger. Die Unterschrift von jedem Receß hieß: Unita Civitates Hansæ Teutonicæ, das ist: Die vereinigte teutsche Hanse-Städte. Die 4. Haupt-Contoirs waren zu London, Brügge in Flandern, Novograd in Moskau, Bergen in Norwegen; und bis Ao. 1600. wurden 190. solenne Zusammenkünfften gezählet.

Im 14ten und 15ten Seculo dauerte das Ansehen des Hanseatischen Bundes, und der Teutschen blühende Handel; besagter Bund erhielt von den Nordischen Königen ansehnliche Privilegia, führte mit ihnen verschiedene Kriege, und endigte sich größtentheils vorthellhaft. In Ober-Teutschland fing sonderlich Nürnberg an ein starkes Gewerbe mit fremden Völkern zu treiben. In denen Niederlanden kamen die Tuchmachereyen in grosse Aufnahme. Es fehlte auch sonst in Teutschland nicht daran, und wurde allda ein starcker Handel mit Leinewand getrieben. Zu dieser Zeit hatte man schon Ursache den Engelländischen und Holländischen Handel zu beneiden, deswegen wurde Ao. 1421. von dem Preußl. Hoch-Meister bedungen, daß weil die Engelländer, Holländer und Schotten, welche in den Städten liegen, der Rauffmannschaft grossen Schaden gethan hätten, die Hansee-Städte dagegen anordnen mögen, was ihnen gut deuchte. Es stöhrt das Jahr darauf die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock und Wismar der Holländer Herings-Fang in Schonen, welchen ihnen der König von Dännemarck erlaubet, und Ao. 1425. wurde durch eine Hanseatische Verordnung festgestellt, daß niemand, bey Verlust der Ladung, Niederländische Schiffe nach Liefland befrachten solle. Nachgehends aber ist ein Vertrag, um mit Engeland in Freundschaft zu leben, Ao. 1474. aufgericht, und der freye Handel von beyderseits bedungen worden.

Im 16ten Seculo thaten die Niederländer dem Handel der Teutschen grossen Abbruch, da ein Weg nach Ost-Indien gefunden worden,

so durfte man die Indische Waaren nicht mehr zu Lande kommen lassen; sie wurden nach Lissabon gebracht, woher die Holländer solche holten, und in fremde Länder, bevorab in die Nordische Reiche verführten, dadurch aber den Hanseatischen Städten empfindlichen Schaden zufügten, weil sie der geringen Transport-Kosten halber, wohlfeiler als selbige verkauffen konnten. Diese waren deswegen darauf bedacht ihnen den Sund zu versperren und in der Hoffnung es dahin zu bringen, leisteten sie König Friederich von Dänemarck wieder den seines Reichs entsetzten König Christiern, dessen Parthey die Holländer hielten, starke Hülffe, und trugen nicht wenig dazu bey, daß er auf dem Trohne erhalten wurde; daß aber Gustavus Wasa zur Schwedischen Krone gelangte, hatte derselbe stäncklich den Lübeckern und Danzigern zu danken, denen er deswegen Ao. 1523. ein Privilegium dahin ertheilte: daß keine fremde Nationen auffer ihnen und den Ost-See Städten, denen sie es verstaten wollten, zu Stockholm, Colmar und anderswo im Reiche, handeln sollten. Der hiervor erwartete Vortheil war aber nicht groß, Lübeck gerieth Ao. 1563. mit Schweden in einen schweren Krieg, und König Friederich der Zweyte von Dänemarck, weigerte sich Ao. 1574. die angemaste Gerechtigkeit und Freyheit der Städte zu bestärigen. Die Englische Kaufleute suchte man durch Kaiserliche Mandata aus Teutschland zu vertreiben, weswegen aber den Hanseatischen Städten der Handel in Engeland verbothen wurde. Nach Italien müssen dieselbe keine sonderliche Schiffarth gehabt haben, weil diejenige neu und ungewöhnlich genannt wird, welche Ao. 1590. nach Livorno, wegen der grossen Theurung des Weizens und Roggens geschah.

Im 17ten Seculo gerieth der teusche Handel so viel mehr in Abnahme, je stärker der Engländer, Holländer und Frankosen ihre Kauffmannschaft zunahm. Die Holländer bemächtigten sich fast alles desjenigen, was die Spanier in Ost-Indien hatten, insonderheit der Moluckischen Inseln, und wurden also Meister von dem Handel mit Gewürz und Specereyen: jedoch nicht nur sie, sondern auch die Engländer und Frankosen fuhren nach beyden Indien, holten Waaren daher, und setzten die ihrige allda mit Vortheil ab. Jene brachten sie ferner in ganz Europa zum Kauffe, und verfahren auch die Nordischen Reiche damit. Ein gleiches geschah mit ihren Manufacturen. Unser Silber

ber

ber hatte so lange man auffer Teutschland wenig von Silber-Bergwercken wuste, einen hohen Werth, verlorh denselben aber, nachdem Europa aus West-Indien eine so grosse Menge dieses Metalls erhielt. Die mehreste Städte verliessen den Hispanischen Bund, und zwar erstlich deswegen, weil er ihren Landes-Herren ein Dorn in den Augen war, massen die Bürger sich auf die mächtigen Bundes-Berwandte verlassen, de, der Landes-Obrigkeit den schuldigen Gehorsam vielfältig versagten; welche aber, da starcke Mauren sie nach Erfindung des Pulvers nicht mehr unüberwindlich machten, die Fürsten mehr fürchten musten, als sie vorhin gethan. Man konte auch ztens mit allen zusammengesetzten Kräften das Monopolium in Norden nicht behaupten, und musste sich damit begnügen, die teutschen Producten zu versenden, welcher Handel mit kleinen Flotten und Kriegs-Völckern behauptet werden dürfte. Nachdem endlich ztens der festgestellte Land-Friede dem Kauffmann hinlängliche Sicherheit verschafte, so gebrauchte es keines Bündnisses wieder diejenigen, welche die Strassen unrein machten; daher dem Hispanischen Bunde die mehresten deswegen entsagten, weil sie geringen Vortheil vor schwere Kosten zu erwarten hatten.

So wie nun alle Dinge der Veränderung unterworfen, so ist es auch mit den Commerciën-Sachen; thut man einen Blick hierüber in noch ältere Zeiten, so hat das Jüdische Volk bereits nach Ophir, oder denen Americanischen Inseln, starcke See-Handlung getrieben, woher sie Gold, Silber, Elfenbein, Affen, Pfauen, Edernholz, Gewürz und dergleichen zu Salomonis Zeiten geholet, wodurch dieser weise König in kurzer Zeit 660. Centner Goldes zusammen brachte, dann des Silbers wurde nicht viel geachtet, so daß auch die mehresten Küchen-Geschirre von Gold gemacht waren; wie dann aus der Griechischen Historie bekandt ist, daß schon 600. Jahr vor Christi Geburt gewisse Handlungs-Compagnien im Gebrauch gewesen, als 19. Kaufleute denen Spaniern und Römern in der äussersten Hungers-Noth durch ihren Handel treulich beygestanden, und sie von dem Verderben errettet, bis die Tyrrier und Cartaginenser das See-Commerciüm vergrößerten. Wo sind wohl jemahls in noch älteren Zeiten grössere Commercia getrieben worden, als zu Sydon in Syrien, zu Zeiten Josua, Esaja und Ezechiels, die von Artaxerxe, Ocho und dem Alexandro magno zerstöret wurden? noch weitmehr aber hat Tyrus

4. teutsche Meilen davon ausgestanden, wovon nun Beyde gegenwärtig nur ein Schatten unter türkischer Bothmäßigkeit anzeigen.

Es ist übrigens gewiß, daß ein jeder Fürst, dessen Länder an die offenbahre See stossen, das Schiffs-Recht besitze, folglich kan er auch Colonien in anderen Ländern anlegen, die keiner See-Macht in ihren Grenzen präjudiciren. Der Schiffe sind zweyerley, entweder Kriegs-Schiffe oder Convoyes, Handlungs- und Rauffarthey-Schiffe in Beschlag oder Arrest zu nehmen und Zölle anzulegen; man muß aber das Jus Maritimum, als man der See sich zu bedienen angefangen, mit dem Dominio Maris nicht confundiren oder vermischen; denn ersteres involviret gewisse Abgaben an den Ufern und in den Häven, entweder die Schiffe auszubessern, oder Lebens-Mittel einzunehmen, weil in denen freyen Häven ein jedes Schiff einlauffen und marchandiren darf, so seinen Zoll erleget. Ein Noth-Haven bey dem Sturm oder wann Schiffe in Feindes Gefahr, kan nicht gewehret werden. Eine Prise bedeutet, wann ein Schiff geschwommen kommt und keine lebendige Seele darauf, welches auch von einem Thier verstanden wird; wie wohl sich hernach die Eigenthümer des Theilungs-Recht auf die Helffte zur Wiedererstattung zu melden pflegen, wie Puffendorff Lib. III. C. 6. §. 12. hiemit und andere D. D. einstimmen. *Fac rem à Domino objici, non tamen ea mente, ut eam amplius suam esse nolit: vide* Zoll. See-Recht. Das Dominium Maris, als das See-Recht, begreift eine See-Herrschaft, bestehet in Begrüßung mit Canonen und dem Seegelstreichen, dem Haupt-Seegel nebst dem Pavillon oder grossen Flagge, worüber oft Orlog oder See-Krieg entsteht. Das Haven-Recht, wegen des Einlauffens, Anländens, aus- und einladen muß aber mit dem Jus Avariz als Assuranz auf Schiff und Waaren nicht vermengert werden. Ersteres sind Verträge, welche die See-Mächte unter sich gemacht; 3. E. Die Holländer geben in Französichen See-Häven 6 bis 8 pro Cent von einbringenden und ausschiffenden Waaren. Ferner ist das Auswurffs-Recht die schwerste und grobe Waaren über Bord zu werffen, wann das Schiff leck wird, oder wegen grossen Sturm sich überladen findet. Das Strand-Recht auf denen Inseln an der Nord-See, so in alten Zeiten gebräuchlich gewesen, wovon die Holsteinischen und Gütlandischen Einwohner auch noch nicht gänglich abgehen wollen, gleichwie an den Eurschen Risten, oder in

In der Ost-See, welches vorhin so weit extendiret gewesen, daß ein Verunglückter mit seinem Schiff samt denen geborgenen Waaren gelassen, und die verunglückte Personen von dem Schiff nochwohl darzu als Leibeigene erkläret wurden. Was aber die Algierer und andere See-Räuber vor ein Possessions-Recht sich anmassen, unverschuldete Menschen in die Slavery zu führen, und ihnen alle das ihrige zu berauben, auch wohl noch sehr grosses Ranzion-Geld abfordern, überläßt man denen Höchsten Gerichten Gottes, und ob es Recht, daß Christen mit denen Barbaren und Ungläubigen in ein Bindniß treten? Denn die Herrschaft des grossen Welt-Meers kommt keiner See-Puissance de Jure zu, sonst müste man den Ursprung ihrer Conqueeten nicht betrachten, als in so weit sie dero acquirirtes feste Land, an denen Ufern und Häven defendiren und verwahren; hiezu gehöret mehr als ein silberner Huth, so Kayser Fridericus Barbarossa und Carolus der Fünfte getragen, wie er No. 1545. das barbarische Königreich Tunis in Africa gezüchtiget und eingenommen.

In allen Handlungs-Tractaten wird die Freyheit des Commerce zum Grunde gesetzt, wenn man nicht wieder die Allirten denen Feinden Munitions de Bouche oder de Guerre zuführet, welches sind Victualien, Schiffs-Holz, Geld, Waffen, Bomben, Pulver, fein Geschüs, Mörzel, Kugel, Schwerter, Spiese, Petarden, Büchsen, Grenaden, Salpeter, Curasse, Soldaten, Pferde, Sattel, Tau und Anker ic. so alles vor Contrebande gehalten, und die Schiffe die solches eingeladen haben, den Hazard ausstehen, wenn Capers an Bord kommen, daß sie vor Prisen erkläret werden, so bald sie ihre Lettres de mer, oder ihre Connoissements vorgezeiget und examiniret haben, und wann sie auch auf andere Rechnung befrachtet sind; obgleich nach dem Völkler Recht ein ausgemachte Sache ist, daß das Meer eine solche Res nullius sey, welches seiner Natur nach in der Menschen Gewalt nicht kommen kan, so geschiehet es Via facti, wir finden hierüber in Lege, wie auch von denen verschiedenen Rechtsgelehrten dem Sledano, Zugo Grotio, Melyne, Puffendorff und andern den nöthigen Beweis de Mari libero, allein unter denen See-Puissancen geschehen hierwieder viele Schapaden und Einwendungen. Das sicherste Mittel ist armata Manu die freye Segelation zu maintainiren, so lange
bis

bis in denen Friedens Tractateten alles fester verknüpffet und wiederum redresiret oder abgethan wird.

Die Zaghaftigkeit in dem See= Wesen findet so wenig Platz, als die Unerfahrenheit des Compasses und der See=Carten; denn die See=Handlung ist das wahre Mittel dem Staats=Cörper Geist und Leben zu geben. Man kan die Schiffahrt insonderheit mit des Menschen Kopff vergleichen, in welchem die feinen Theile des Gehirns zubereitet werden, die nachher als Lebens=Geister durch alle Theile circuliren, und alles bey Kräften erhalten; wer diese nun einrichten will, der muß gewiß mit feinen Sinnen begabet seyn, wovon der Englische Cansler Baco also schreibet: Daß ein Staats=Cörper ohne Handlung, zwar einige starcke und gesunde Gliedmassen haben könne, allein es würden doch seine Adern kein Blut haben, und die ganze Con=stitution des Leibes mager seyn und bleiben.

Nota: Dieses Wochen=Blatt wird nach Endigung der Handlung= Sachen in allerley curieusen Materien continuirt, und ist der Bogen vor 1. St. in denen hiesigen Buchläden zu bekommen.



2

61

Berlinisches
Wochen = Blatt
Zwentes Stück 1753.

Fortsetzung der Nachricht von Handlungs-Sachen.

Sieichwie nun ohnstreitig ist, daß denen Staaten und Ländern kein beständigerer Zuwachs an Macht, Reichthum und Ueberfluß verschaffet werden kan, als durch eine wohl eingerichtete See-Handlung, worüber in alten Zeiten grosse Niederlagen von Waaren gemacht wurden, als woraus endlich die Stapel-Gerechtigkeit ihren Ursprung nahm; denn da die Hansee-Städte No. 1508. zu Narva ihren Handels-Stapel aufrichteten, so wurde diese Stadt dadurch so groß, daß nicht allein die mehresten Hansee-Schiffe dahin gingen, sondern auch viele Englische und Französische Kaufleute mit ihren Waaren und Schiffen dahin kamen; jedoch durch die Russische und Schwedische Kriege, gieng es mit der Stapel-Gerechtigkeit wie mit denen Privilegien, welche Lübeck und Danzig voraus hatten, als sie denen Schweden wider Dännemarck mit Geld und Schiffen assistirten; erhielten sie dadurch zur Danckbarkeit die völlige Zoll-Freyheit durch das ganze Königreich Schweden, wobey zugleich alle andere Nationen von der Handlung nach Schweden ausgeschlossen waren, und die Schwedische Schiffe auch nirgends anders als nach Lübeck und Danzig schiffen solten. Allein dieses Privilegium hatte nur eine kurze Zeit Bestand, und König Ericus in Schweden, der 8. Jahr mit den Hansee-Städten Krieg führen müssen, als sie sich zu Dännemarck schlugen, gab ihnen zwar ihre alte Privilegia bey dem Friedensschluß wieder; sie wurden aber kaum ein Jahr gehalten, sondern ihnen, unter dem Prätext des Moscovitischen Krieges wieder entzogen, und so gieng es überall mit der Hansee-Städte ihrer Handlung, gleichwie auch zu Antwerpen, wo vorher die

B

Teut-

Teutschen grosse Commerciën trieben, ist gegenwärtig nichts, als das Andencken des Ostindischen teutschen Hauses Osterlings genant, zu finden. Die Kron Engelland, gab diesem Handlungs-Bund unter der Königin Elisabeth, den letzten Stoß, und die Portugiesen und Spanier singen auch an ihre Privilegia einzuschrencken.

Die Stapel-Gerechtigkeit ist sonst das größte Kleinod einer See-Stadt, wird ihnen die genommen, so sind fremde Negorianten bald fertig denen Einländischen die Vortheile vor dem Munde wegzunehmen. Der grosse Staats-Ministre Colbert giebet uns die beste Nachricht, wie mit Einrichtung der See-Commerciën zu verfahren, dem Franckreich seine ganze Einrichtung der See-Handlung und des Manufactur-Weßens vornehmlich zu dancken hat, und dessen Sorgfalt sich auf alles erstreckte; denn er sahe wohl ein, daß nichts zärtlicher und behutsamer, auch allen Menschen vortheilhafter wäre als das Handlungs-Weßsen, und daß es überhaupt auf eine gute Direction ankomme, bey welcher verschiedene Männer, so die auswärtige See-Handlung verstehen, erfordert und gemeiniglich mit der Arbeit nach denen See-Häven repartirt werden; wie in Franckreich geschiehet, wann in *Havre de Grace* ein grosses Schiff gebauet, so wird es nach seinem Departement gebracht, als *Brest*, *Port-Louis*, *Toulon* und *Rochefort*. Diese Männer, welche eine Handlung dirigiren sollen, müssen in denen Mercantilschen Rechts-Regeln und Gebräuchen, in der Geographie, in der Historie, in Sprachen, in Münz, Banco, Wechsel-Sachen, der Buchhalterey und in allen anderen erforderlichen Wissenschaften nicht unbewandert seyn, damit sie ihren Landes-Herren anrathen im Anfang kein Geld zu sparen, dagegen aber abrathen, sich als *Monopola* in die Handlung nicht zu mischen, noch selbige zu gestatten, oder die Handlung nach eigenem Vortheil und Meynung einzurichten, sondern in denen Regeln des Commercië beständig zu folgen, und alles auf den Ausschlag der Kaufleute ankommen zu lassen, auch sich davor hüten, die Handlung nicht mit Auflagen und Beschränkungen zu quälen, vielmehr ein gewisses Antheil seiner Einkünfte dazu anzuwenden, so bekommen diese Gelder den unschätzbahren Nahmen: *Serenissimus redit ad Publicum quod ante fuit suum*. Denn dieses importante Geschäfte setzet vielerley Erkenntnis-Gründe zum voraus, die nicht in hohen Schulen und aus Vernunft-Schlüssen, aber wohl aus einer langen Erfahrung, durch Reisen, auch selbst getriebenen Versuchen von fremder und einheimischer Handlung, so oft mit großem

seht

fern Schaden erlangt wird; welche Qualitäten man von einem schlechten Rauffmann nicht zu wissen, prätendiren kan, wie die *Jura Commercialia, Cambialia, Possessoria, Quæsitæ & quod ad extranea & intranea Commerciorum vel Manufacturarum opus est*, aus einander fließen und zusammen hangen.

Glücklich ist ein Land, welches sich rühmen kan, dergleichen gelehrte und wohlverfahrene Kaufleute zu haben, besonders wann ein Commercien-Rath folgende Qualitäten besizet. Er muß nicht allein die mercantilschen Rechts-Regeln und Gebräuche, so zur Handlung erfordert werden, wissen, sondern auch in allen niedrigen Fällen, bey Alliancen, Krieges- und Friedens-Schlüssen seine vornehmste Absichten dahin nehmen, wie man andere See-Puissancen sich theils nothwendig und annehmen, theils gegen dieselbe formidable, oder so gar in gewisser Maasse gleichsam tributair machen könne, damit der Nachbahren Verbot, Zwang, oder unterfangene Repressalien unterbrochen, und dieselbe auf mildere Gedancken geleitet werden können. Hiernächst muß er eine genaue Kenntniß haben von denen vornehmsten See- und Handels-Städten, in und ausser Landes, deren Verfassungen, Gewohnheiten, auch was vor ausländische Manufacturen denen Einländischen in der Güte, im Preise und deren Appretur weichen oder vorgehen, desgleichen wie diejenige so noch im Lande fehlen, fordersamst mit Nutzen eingerichtet, und mit Bestand unterhalten werden; dabey muß er Gelegenheit an Hand geben können, wodurch der Landes-Credit befördert werde, und anrathen wie der Debit von einländisch erwachsenen oder fabricirten Waaren zu vergrößern, auf was Art man sichere Handlungs-Fonds errichte, und allermöglichst den Eingriff der Jüdischen Handlung verhindere, und daß so leicht keine Fallimenten und Monopolien im Schwange gehen. Ferner muß er die Wechsel-Course und Valuationes in dem Münz-Wesen sich wohl bekandt machen, das Navigations-Wesen, die See- und Strand-Rechte, die Gebräuche unter See-Fahrenden, die Haven, Rheden, Bodmeren, Börse, Senserie, der Schiffbauerey, und wie nach der Carga von jeder Schiffs-Ladung die Waaren auf die vortheilhafteste Art zu Gelde zu machen, alles auf das genaueste attendiren und im Lande nach Möglichkeit applicabile machen; damit er der Welt ohne Menschen-Furcht vor Augen legen könne, wie er in denen aufgetragenen Commissionen, Arbitragen, in Verschickung seines mitgegebenen Mandati sich alles mit rechtem Fundament bedienen, und in solchen Verrichtungen

tungen, wodurch Commerciën und Manufacturen zu verbessern, sich auf das rühmlichste acquitiren könne. Er muß dabey liberal, freymüthig, verschwiegen, aufrichtig, wie auch vor allen Dingen ohn interessiret seyn, und keine Conduite à le cœur haut de Brutalité besitzen.

Hierüber könnte nun wohl eingewendet werden, wo man dergleichen Subjecta finden möchte? Ich gestehe, es dürfte schwer damit hergehen, allein es scheint mir doch auch keine Unmöglichkeit zu seyn, wann auf Academiën die *Jura Mercatoria* erpresst dociret, die fähigste Jugend von der Kauffmannschaft zu solchem Studio angehalten, und hernach durch vieles Reisen, Fortsetzung ihrer Handlung, unter bezeigter Application dergestalt perfectioniret würden, daß ein solcher demahleins zum Dienst des Vaterlandes mit grossen Nutzen in ein Commerciën-Collegium und endlich mit der Zeit zur Handlungs-Direction employeret werden könne, wessen sich so leicht niemand entbrechen wird; denn wer ein Basal, Schutz und Brod im Lande genießet, der wird auch ein wahrer Menschenfreund, und dessen Körper mit Patriotischen Gliedmaßen gebildet seyn, daher er denn um so vielmehr verpflichtet ist, alle seine Gemüths-Kräfte anzustrengen, einer Sache und einem guten Endzweck zu Hülffe zu kommen, die den allgemeinen Nutzen des Vaterlandes und das Wohlergehen so vieler tausend Menschen, welche von Commerciën und Manufacturen nahrhaft gemacht werden, umzingeln. Niemand wird aber auf solche Bahn geleitet, es sey dann, daß er vor seinen Fleiß, Bemühung und angewendete Kosten vor andern auch der wirklichen Belohnung genieße, denn gemeiniglich sind solche Handlungs-Collegia also bestellet, daß die darinn sitzende Membra selbst Handlung treiben und folglich vor ihr eigenes Interesse streiten; sie bekommen keine Besoldungen, da ist denn die Arbeit auch darnach; sie sollen von ausländischen Commerciën und sonderlich von der See-Handlung ihre Beurtheilungskraft spühren lassen, und haben dergleichen wenig oder gar nicht gesehen noch getrieben; sie sollen den Manufacturen aufhelfen, und sind Erb-Feinde davon, wann sie selbst keine Fabriquen treiben, weil sie bey fremden Waaren mehres profitiren, auch ihren Credit besser extendiren können, mithin ist der Schluß: daß grosse Berge zu übersteigen sind, die Handlungs-Sachen in vollen Flor zu bringen. Die vornehmste Beschäftigung eines Commerciën-Collegii würde dann wohl hierinn bestehen:

- 1) Wie das bahre Geld im Lande zu behalten, um viel tausend Menschen mehr zu thun zu geben, als man vorher das Brod fremden Leuthen in den Mund geleet hat.
- 2) Die

- 2) Die rohen Materialien so im Lande befindlich sind, selbst zu der äussersten Perfection bringen, und ohne Noth nicht aus dem Lande zu lassen, auch weiter zu deacken, über das ganze Land mit dessen ober- und unterirdischen, natürlichen und politischen Reichthümern genaue Untersuchung zu halten, über deren Conservation, Besserung und Mehrung judiciruse und faisable Propositiones abfassen, und dahin abmessen, damit die Handlung immer neue Merckmahle von ihren verbesserten Verkehrungen verspühren lässet.
- 3) Die Landes Producte und einländisch fabricirte Waaren, so entbehrlich sind, in auswärtigen Landen zu versilbern, und dagegen die unentbehrlichen Waaren mit gutem Vortheil selbst aus der ersten Hand herzubohlen, um das *mutuum Commercium* mit anderen See-Mächten dadurch festzusetzen, und solten auch besondere Commercien-Tractate darüber geschlossen werden müssen.
- 4) Fremde und wohlbemittelte geschickte Kaufleute, welche die See-Handlung in den mehresten Welt-Theilen wissen und verstehen ins Land zu ziehen, ihnen grössere Freyheit, Vorzug, Bequemlichkeit und Belustigung zu gönnen und zu verschaffen, als sie gewohnet, wodurch dann gewisse Handlungs-Compagnien entstehen.
- 5) Besonders darauf zu raffiniren, wie man von fremden Mächten Reichthum ins Land verschaffen könne; dieses geschiehet *per Commercium & bonas Leges*, als welches der gröste Berg so zu übersteigen ist.
- 6) Alle in der Handlung erworbene Gelder, durch einzuführende Statuta, auch beständig darinn circuliren zu lassen, und daher nicht zu gestatten, daß Kaufleute und Fabricanten, welche Reichthum besitzen, Landgüter ankauffen, ihre Kinder ausser ihrem Stande verheyrathen, oder das ihrige durch Uebermuth, Pracht, Wohlthust, kostbahre Gebäude, Gartens und durch andere Depenses verschmelzen.
- 7) Das verfallene Credit-Wesen wieder auf die Beine zu bringen, ohne welches alle Handlung doch nur als ein todter Körper anzusehen, und zugleich auf eine wohl geordnete Pollicey, ohne welche Handel und Wandel nicht floriren kan, auch ihr genaues Augenmerck zu richten hätte, daß wider die Nachlässigkeit und den Betrug unter Kaufleuthen, in trockenen und fließenden Waaren, wieder die Verfälschung des Getrants, wie auch Elle, Naag und

Gewichte, die schärfste Maaß-Regeln genommen, und ohne Ansehen der Person bestraffet werden, wenn sie solches überführet sind. Wann demnach die Nothwendigkeit der Commerciën erfordert, daß bey denen Handels-Gerichten, so von niemanden dependent, als von dem Ober-Commerciën-Directorio seyn müssen, alle Sachen, welche von Commerciën, Manufacturen, Münz und Banco-Berichtungen, die alle einerley Connerion haben, entspringen, auch *secundum Legem Mercatoriam* ohne Proceße abgethan werden, so wird die Kaufmannschaft ganz besonders hierunter soulagiret; und alsdenn erlanget man allererst den rechten Begriff, wie das wahrhafte Mittel viel zu gewinnen dieses ist: daß man nicht gar zu viel mit einmahl gewinnen wolle, sondern die rechte Kunst wisse, zu mancher Zeit und wann es nöthig ist, auch etwas zu verlihren; indem es mit denen Commerciën eben so beschaffen, wie mit gewissen Quellen, wenn man ihren ordentlichen Lauf verändern will, so vertrocknen sie gar. Nichts ist als der Gewinnst, welcher die Negotianten in alle Welt-Theile hinglehet; wann ihnen die Gelegenheit des Profits entzogen wird, so bleiben sie nach und nach weg, und kommen nicht wieder; andere Völker machen sich solches zu Nuze, ziehen die Fremden an sich, und gewöhnen sie des Landes zu vergessen, wo man nichts als von Auflagen und Beschränkungen höret: denn wo Nahrung, da ist Geld, da ist Volk, ja alles im Ueberfluß, und da ziehet sich alles hin.

Es kan aber mit besserer Einrichtung einer Handlung nicht wohl progrediret werden, man habe dann durch eine expresse verordnete Städte Commission, nach meiner weidläufigen Instruction, so auch dermahlen in den Druck kommen wird, alles *ad minutissima* untersucht, wie die Städte so zur Handlung concurriren sollen, in ihrem Wesen beschaffen? was ihrer Nahrung behindere? und auf was Art ihnen zu helfen sey? obwohl dieserwegen ganz unendliche Beschwerden hervor kommen möchten; aber das Klagen der Unterthanen, über die nahrlose Zeiten, hat mehrentheils keinen andern Grund, als daß viele an ihrem eigenen Verderben selbst Schuld sind, da man siehet und sagen muß: *adificare Domos splendidas & parcere Corpora multa, ad Paupertatem proximus aditus est!* das ist kurz: prächtig wohnen, wohl leben, ist der nächste Gang zur Armuth. Würden die Wirthschafts-Regeln recht angewendet, und wir besleißigten uns der Sparsamkeit und entfernten uns von vielen Eitelkeiten, so würde auch die Dürftigkeit in Häusern nicht logiren.

Es

Es kan demnach die Handlung nicht wohl mit Dinte und Feder beschrieben werden, denn sie dependiret vom Geld; Hazard, von grosser Einsicht, vom Glück und von einem zu rechter Zeit ergriffenen Tempo. Sie ist an und vor sich selbst das Band der Vereinigung aller Menschen; sie ernähret den gröstern Theil der Künste, Gewerck und Arbeits-Leuthe, und sie wird hingegen von der ganzen Welt wiederum ernähret, folglich vereinbahret sie sich mit allen Ständen; denn sie verschaffet dem Mangel alles und jedes, weil ja fast kein Winkel des Erdbodens mehr ist, der nicht von denen Europäern der Handlung wegen besucht wird, und durch die Vielheit der Fabriquen gedenet sie zu weiterer Beförderung des Debits, als die Haupt-Quelle aller Manufacturen ihrer Glückseligkeit, wodurch sie zu unermwährenden Erfindungen angefrischet wird, so daß sie gleichsam zu grossen Strömen anwächst, welche denn endlich wie Canäle in alle Gegenden des Landes geleitet werden. Es müssen dahero auch keine Kosten gespahret werden, tüchtige fremde Meister zu denen Fabriquen und Manufacturen zu verschaffen, um die unwissende Gewercke zu unterweisen, indem sehr wenig sind, welche Begierde, Curiosite und Nachdenken anwenden, ihre Arbeit in fremden Ländern anzubringen, sondern sie bleiben lieber bey ihren alten Gewohnheiten. Die wunderbahre Vorsehung Gottes hat ja alles so weislich angeordnet zum besten der menschlichen Gesellschaft, daß einer dem andern Nahrung und Unterhalt verschaffen, und die Obrigkeit die Ordnung darüber halten muß. Einer braucht des andern Hülffe, der Reiche macht den Armen leben, und viele Arme dienen wiederum dem Reichen zu Vermehrung seiner Einkünfte. Die Eitelkeit und Habsucht der Reichen, nöthiget sie immer weiter noch mehrere Schätze zu sammeln, und sie wissen kaum, daß, indem sie solchergestalt für die Erhaltung und Vermehrung ihrer Güter sorgen, sie freywillig die Last sich auf den Hals laden, die gemeine Schaffner und Haushälter des menschlichen Geschlechts zu werden.

Die Handlung hat was Gutes, aber auch viel Böses in sich; es gehet selten zwischen Käufer und Verkäufer ohne Sünde ab, wie Syr. im 27. Cap. redet. Ein jeder Handelsmann thut am besten sein Gewissen zu beobachten, wo es ihm nicht mit jenem Schos-Einnehmer ausgeschnitten; sich vor Verfälschung und Bertheuerung der Waaren zu hüten und lieber mit einem wenigen Profit unter dem Segen Gottes verlied zu nehmen, als seiner Reputation einen Schandfleck anzuhängen, denn ein ungerechter Pfening verzehret den gerechten Thaler, indem dadurch
sein

sein guter Nahme und Credit am meisten leidet, sintemahl das Wort Credit in vielerley Verstande genommen werden kan. Es ist bekandt, daß die größten Handlungen nicht allein durch bahres Geld, sondern am mehresten durch Credit getrieben werden, und ein Kaufmann, der nicht in seiner Handlung erfahren, auch nicht in Bezahlung seiner Wechsel oder particulier Schulden accurat ist, der kan bald um seinen Credit kommen. Der Credit ist nirgend in Europa grösser als in Engeland und Holland, hingegen auch die prompte Bezahlung nirgends schärfer als in diesen Ländern.

Gleichwie nun die Wissenschaft der Kaufleuthe hauptsächlich bestehet im Rechnen, Correspondenz, in einigen Sprachen, Kenntniß der Waaren und der ausländischen Preise, derselben Abgang, in denen Münz-Sorten, dem Wechsel-Cours, der Buchhalterey wie auch einiger Vortheile der mercantilischen Rechten; also wären gewiß die glücklichsten Völker nach der Verfassung ihres Staats: die Holländer, Schweizer, die Venetianer, die Genueser und Reichs-Städte; allein Pracht, Uebermuth, Weichlichkeit, Eifersucht, Zwietracht und Wohlust machen, die sonst freye Völker, die gemeinen Schicksahle der Welt zuweilen eben so hart empfinden, als wenn sie keine freye Völker wären. Eine Handlung kan in kurzer Zeit durch gewisse Umstände zu Grunde gehen, aber in vielen Jahren nicht wieder in vorigen Stand gerichtet werden. Brachte doch Portugall 88. Jahre zu, ehe es die Fahrt um die Spitze von Africa völlig nach Asia entdeckte.

Spanien und Portugall sind diejenige Länder, die Europa mit ihrem Americanischen Gold und Silber bereichern. Aus eben diesen Ländern, kommen zugleich viele andere schöne Waaren, die wir ist aus der dritten Hand empfangen müssen. Beyde Länder brauchen hinwieder, nicht nur für sich der Europäischen Waaren, sondern sie müssen auch ihre weitläufige Asiatische und Americanische Staaten damit versorgen, welcher Handlung man sich besser als igo bedienen kan.

Nota: Dieses Wochen-Blatt wird nach Endigung der Handlungs-Sachen in allerley curiösen Materien continuirt, und ist der Bogen vor 1. Gr. in denen hiesigen Buchläden zu bekommen.

Continuirt wird dieses Blatt nach dem Ende der Handlung der Sachen in allen curiösen Materien, und ist der Bogen vor 1. Gr. in denen hiesigen Buchläden zu bekommen.

3

Berlinisches
Wochen = Blatt
Drittes Stück 1753.

Instruction wie ein junger Handelsmann sich auf Reisen zu verhalten; nebst der Beschreibung einer Banco.

Sierdurch wollen wir auf den innersten Grund der Handlung hinein schauen, und einen Versuch thun, wie man einiger Kauff-Leuthe ihre Söhne habil machen könnte, wenn sie unter folgender Instruction in fremde Länder verschicket würden; derjenige so nun wegreysen will, müste

- 1) Sich zuvor bey dem Commerciën-Collegio melden, um examinirt zu werden, wie weit er in seiner Handlungs Erfahrung gekommen? mit was vor Vortheile er seine Reise antreten wolke? und wohin er seine Tour nehmen müste? worauf er dann
- 2) Ein Recommendations-Schreiben und einen Paß, samt dieser Instruction, oder wie sie sonst aufgesetzt wird, erhält; mit Anlobung eines Handschlages, welches an Eydesstatt geschieht, nach allen Punkten sich zu richten, und denenselben getreulich nachzuleben.
- 3) Muß er in fremden Landen überall ordentliche Wirthschafft mit seinen Geldern führen, sich vor Schulden und einer bösen Nachrede hüten, und solchergestalt eine lobenswürdige Conduite annehmen.
- 4) Sobald er in einer grossen Handels-Stadt angelanget ist, soll er sich mit wohlhabenden und erfahrenen Kaufleuthen beandt machen, um von ihnen was zu lernen, von selben die Einrichtung ihrer Contoirs wahrzunehmen, und ihren Credit sich künftig ausbitten; um nach seinem Meutier, wormit er Handlung treiben will, die Correspondenz bey seiner Rückkunft darnach einzurichten, daher er sich hauptsächlich auf eine fremde Sprache befeißigen muß, dieselbe aus dem Grunde zu lernen, welche ihm

ihme das Commercien-Collegium anrecommendirten wird, wenn er bey diesem Collegio demmahleins employret seyn will.

5) Das Gros der Negorien muß er eines jedes Orts wohl observiren, und worinn deren aus- und eingehende Waaren vornehmlich bestehen, auch welche Waaren eigentlich der Orthen vor Contreband gehalten werden, oder einzubringen zwar erlaubt, aber doch sehr hoch impostiret sind.

6) Was vor unentbehrliche Waaren auch Vivres zugeführet werden müssen? woher sie dieselbe bekommen? wie die Preise? und wohin sie ihre eigene Waaren und Victualien debitiren?

7) Zu attendiren, ob die dortige Fabriquen und Manufacturen, denen Einländischen in der Güte, im Preise, und deren Apprefur weichen oder vorgehen, und sich die Fabriquen jedes Orts annotiren, nebst deren reichsten Entreprenneurs.

8) Ob sie die rohe Materialien an Wolle, Hanff, Flachs, Leder, Eysen, Seide, darzu im Lande selbst vorrätzig haben? oder woher sie solche pro Contant oder par Eroques bekommen?

9) Von allen ihren principalsten Fabriquen, sonderlich von Etoffes, Seiden-Zeugen, Sammet, Plüsch, haarne, feine wollene und leine Zeugen Proben, wie sie in Loco zu selber Zeit gewesen, sammeln; die Länge und Breite der Stücke nach der Landes-Art überschlagen, und die Preise a Costi notiren, auch von unseren Proben was davon mitzunehmen.

10) Auf das dortige Wechsel-Negoce, und wann eine Banco, deren Verfassung, wohl acht zu haben; sich von jedem Ort einen Cours-Zettel und Waaren-Curante zu verschaffen und mitzubringen.

11) Die vornehmsten Kaufleute, womit sie eigentlich handeln, und wie reich sie beschrien werden, nahmentlich annotiren.

12) Alle auswärtige Handlungs-Gebrauche, Tariffs, Zoll, Licent-Kollen, Statuta muß er fleißig, sie seyn gedruckt oder geschrieben, colligiren.

13) Alle Verhindernissen, so der Handlung im Wege liegen wohl anmercken, sonderlich wo viele Juden befindlich, Monopolien oder andere Eingriffe in der Bürgerlichen Nahrung geschehen.

14) Die Schiffbau-Art, die Prahme, Kastadien, Speichers, Baggers, Börse und alle Requisita zur Handlung fleißig in Augenschein nehmen, und was nützlich aufzeichnen.

15) Ob die Lebens-Mittel theurer als in unseren Landen, oder ob alles wohlfeil und im Ueberfluß zu haben, und woher sie die mehresten Venalia bekommen?

16) Wie

16) Wie die Seehavens und Rheden beschaffen, und ob die Schiffe mit voller Ladung, auch wie tieff von Fuß in- und an die Stadt legen können? oder ob alles mit Bordings transportiret werden muß, und was die Kosten nach Lasten auch sonst betragen.

17) Ob dorten in der Justiz und Pollicey etwas tadelhafft, oder lobliches befindlich? und ob er gleich nicht im Stande hieson zu judiciren, so wird er doch wohl in Compagnie von gelehrten Leuten darüber ihre Sentiments vernehmen können.

18) Wie weit unsere Geld-Sorten, Elle, Maas, Gefäß und Gewichte gegen jene abweichen?

19) Was vor Gebräuche und Privilegia bey denen Künstlern und Bünften üblich, auch was davon zu loben oder zu tadeln?

20) Ob eine Schau-Tax- und Stempel-Ordnung vor dortige Manufacturen eingeführet sey?

21) Was vor Einrichtung bey dem Lombard, Monte Pietatis und mit was vor Einkünfte selbe ohngefehr versehen, auch wie ihre *Edificia publica* beschaffen?

22) Ob Stapel- und Niederlags-Gerechtigkeiten eingeführet sind?

23) Ob jede Nation, wo er hinkommt, zu vielen wohlthustigen Dingen, im Essen, Kleiden, Meubles oder andern Depensen inclinire.

24) Worinn die höchste Gewalt der Regierungs-Form bestehe? und ob der Pöbel im Zaum gehalten werde, auch wie vielerley Religionen, und welche am dominantesten befindlich ist?

25) Wie starck die Garnison? ob gute Mannzucht? wie die Zeug- und Proviant-Häuser, Kunst-Cammern, Bibliotheccken zc. beschaffen? und ob es zu aller Zeit sicher auf den Strassen? auch was überhaupt vor Verfassungen im gemeinen Wesen sind, so hierinn nicht beschrieben worden. Woneben alle Commerciens-Tractaten, See-Carten, und andere der Handlung dienende Nachrichten, wie vorgeschrieben, mitzubringen, welche ihm nach der Auslage vergütet, und nach dem Werth seiner Berrichtung, überdem ein Don Gratuit, ausgezahlt werden müssen.

Ist es nun eine so intricate Sache eine Handlung empor zu bringen, so ist es auch gewiß eine delicate Materie dem Credit-Wesen in einem Lande auf die Beine zu helfen. In vielen Ländern sind dieserwegen gewisse Handlungs-Fonds aufgerichtet, worunter man die Landschaft und das Banco-Wesen hauptsächlich mitrechnen kan. Hierüber möchte

die Frage aufgeworffen werden können, ob dann nicht möglich alle dergleichen Geld-Versuren in eins zu bringen, um viele Weitläufigkeiten und Bediente zu entbehren. Die Sache scheint eben nicht ohnmöglich zu seyn, man betrachte dieserhalb die Amsterdammer Banco in welcher alle Landes-Capitalien circuliren, dahero muß man sich einen richtigen Begriff von einer Banque machen, und nicht so schlechterdings dahin sagen: man sehe nicht ab, was solche auffer der Kaufmannschafft dem Lande nütze, indem die Einführungen der Banquen schon zu Zeiten der Maccabäer bekandt gewesen; denn man liest Cap. 3. v. 26. daß Heliodorus die Deposito-Banco zu Jerusalem einmahls ausplündern wollen, worüber er fast zu Tode geprügelt worden. Und obwohl die Wechsler, wie der gelehrte Cicero sagt, bey denen alten Römern, wegen ihres gar zu grossen Buchers, verhaft gewesen; so weiß man doch auch nachhero, daß in der Römischen Banque in kurzer Zeit 1300000 Scudi zusammen gebracht wurden; indem der Pabst Alexander VII. verordnete, daß zum Banco-Fond der 4te Pfening des Fleisch und Saltz-Zolles impostiret war.

Aus der Genueser Banco Verfassung liest man, wie sie ein Statutum unter sich aufgerichtet haben: wann einem reichen Mann eine Tochter gebohren wird, so leget er vor ihr den Braut-Schatz pro rata seines Vermögens in Banco, welchen sie an Capital und Interessen zugleich empfänget, wann sie verheurathet wird; stirbt sie aber unterdessen, fällt solches Geld der Banco anheim. Wie dann vor wenigen Jahren ein besonderes Exempel zu Vermehrung des Banco-Fonds bekandt geworden. Denn, als der Advocat Peretti zu Rom ohne Erben verstorben, und ein Capital von 150000 Talr. hinterlassen, so hat die Apostolische Camera *disacenda* sich dessen ganze Verlassenschaft angemasset und zur Banco geschlagen; welche *Bona vacantia* in Engeland dem Könige allein zufallen.

Die hin und wieder bekandte Banquen in Europa, als zu Londen, Amsterd am, Venedig, Copenhagen und Stockholm, haben diese Vortheile, daß die Kaufleute unter sich Geld in Banco eingelegt, um des vielen Geldzählens und deren Verlust daran überhoben zu seyn; weil sie mit Banquen-Zetteln schlechterdings negotiren, durch ab- und zuschreiben auf ihr in Banque genommenes Folio, folglich kan niemand bey diesen Banquen Credit haben, der nicht mit seinen eigenen Geldern Credit darinn gemacht hat.

Die

Die Copenhagner Banco gehet aber noch weiter, denn darinn rouliren fast alle Königlichen Ausgabe-Gelder, und ist das *Billet Negotium* sehr im Gebrauch. Die Venetianer haben ihren Banque-Credit auf fünf Millionen Dukaten festgesetzt, wofür die ganze Republik garantiret, und worinn auch alle Wechsel-Brieffe bezahlet werden. In der Leipziger Banco sind seit 1698. pro fundo 120000. Thlr. aus Domain-Gefällen angewiesen. Mit der Wiener Banco so No. 1703. introduciret wurde, hat es aber nicht recht fortgewolt, weil die 4. Millionen Gulden pro Dote aus Kayserlichen Revenuen in 12. Jahren wiederum zu rescindiren. Rußland betrachtet auch seinen Nutzen von ihrer etablirten Banco, denn vor 60 Jahren waren ihre Commerciën in schlechten Verfassungen; so bald sie aber ihr Banco-Gericht, welches sie *Kasennoi Pricas* nennen, anlegten, wobey alle Handlungs-Sachen geschlichtet werden, alsobald florirten ihre Commerciën, worinn sie noch bestehen. Und obwohl eine Banco keine Handlung florissant machen kan, aber eine florissante Handlung kan eine Banco ganz erstaunend machen; also gehet schon seit einigen Seculis her, aller grossen Monarchen ihre Bemühung dahin, durch die See-Macht fremden Reichthum ins Land zu ziehen.

Niemand hat mehren Eyffer vor die Einrichtung der Banco bezeiget, als der gelehrte Marperger in seinen Banco Schriften: Denn er setzet Cap. 5. „Ja wir ermahnen alle Städte durch ungegründete Con-
„cepten, welche keine andere als Feinde des Vaterlandes ihnen beybrin-
„gen können, sich von Anlegung und Aufrichtung einer Banco nicht irrig
„machen zu lassen, weil niemahls ein Christlicher Potentat zu finden seyn
„wird, der, wann ihm dergleichen Vorschläge geschehen, nicht annehmen
„und zur Execution bringen solte.“ Er hat wohl eingesehen, daß das Geld der *Nervus gerendarum* aller Dinge ist, und wem ist nicht bekannt, was vor grosse Verkehrungen durch das Wechsel-Negotium geschehen, wo- von dieses einzige Exempel klaren Beweis giebet: Da zu Paris der berühmte Banquier Herr Sebatier seinem Könige von No. 1638. 1639. bereits 38 Million Livres verschafft und vorgeschossen. Die hin und wieder eingeführte Pfand- und Leihe-Häuser, welche von der Banco dependiren, kommen dann dem Credit-Wesen auch zu Hülffe. Wann nun eine solche Art von Banquen aufgerichtet wird, daß ein jeder beym Geld-Mangel gegen genugsame Sicherheit geholffen wird, und wann gewisse Banco-Species geschlagen werden; die bey auswärtigen Banquen wegen

des Wechsel-Courses in gutem Valeur und zugleich fest gesetzt wird, was in Banco Geld procuriret und bezahlet werden muß, und ob man schon dergleichen Gelder aus der Banco haben kan, so müssen sie doch allemal in Natura eingeliefert werden, folglich gehen die Banco Gelder nicht aus dem Lande; so kan vermittelst der Banco-Verkehrung grosses Geld erworben werden, wie dann zu Horn in West-Friesland eine eigene Münze vor die Banco angeleget ist. Dieses hat man überzeugend eingesehen, daß der Wachsthum der Commercien, derer grössten Handels-Plätze, denen daselbst befindlichen Banquen bezumessen, weil der Credit der Auswärtigen blosserding im Wechsel Negoce auf die Richtigkeit der in Banco zum Grunde gelegte Valuta beruhe, und daher dürfte auch mit ehesten in denen Königl. Preuss. Staaten und Ländern eine Banco-Einrichtung zum Vorschein kommen, wie bereits ein emanirtes Patent vom 23 Sept. cur. dieserwegen in den Druck gelanget.

Zumittelst verspricht solche Banco folgende Vortheile: daß alle im Lande Steril liegende Gelder, die Deposititalia, Cautions und dergleichen vorhandene Capitalia untergebracht werden können. Sie sind daneben vor Feuer- und Diebes-Gefahr viel sicherer, als in Privat-Bewahrung, ein jeder Eigenthümer kan über sein Capital und Interessen zu aller Zeit ohne Proceß disponiren, welche doch sehr oft aus entlehnten Capitalien zu entstehen pflegen. Die Grund-Stücke, wo prompt Geld zu haben ist, werden in mehrer Wehrt gesetzt. Der bürgerliche Credit wird in allem vermehret, welcher zuweilen durch gewisse Patenta aufgehoben. Die Rathhäuser können aus ihren Schulden gebracht werden; man kan aller auswärtigen Capitalien entbehren, die sonst im Lande auf Interessen stehen, und die einländische Capitalien, so auswerts rouliren, werden sich von selbst revociren. Fremde vermögende Leuthe werden ins Land gezogen, wann sie von der guten Beraustaltung und vollkommenen Sicherheit allererst persuadiret sind. Die einländische Münken werden durch die Banco angenehm und profitable gemacht, und dieses wären Vortheile genug, welche durch die Introduction einer Banco entspringen; sintemahl solche Gelder gemeinlich vor andern Anforderungen einen privilegirten Vorzug genießen, und wieder den Eingriff der Landes Hoheitlichen Macht und Gewalt durch schriftliche Verbindungen befreyet bleiben, und daher weder mit Arrest noch Sequester belegt werden; wornach sich dann das ganze Wechsel-Negotium richtet, nach denen Rechten und Observanz des Places, wohin die Bezahlung

lung der Wechsel bestimmet, und wie gewöhnlich, daß die Banco-Gelder auf gewisse Jahre eingelegt, auch daß die Interessenten die Banco-Zettel selbst ausfüllen; ihre Nahmen in das Haupt- und Capital-Buch einschreiben, in Person auf Erfordern erscheinen, und kein Auftritt der Advocaten gestattet, sondern alles *de equo & bono* abgemachet wird. Ein jeder kan von seinem Folio auf eines andern Nahmen transportiren; darf aber nicht ein mehres disponiren, als sein *Quantum* in Banco austräget, und die Banco Bediente behalten gemeiniglich ihr Forum, ausser in *Criminalibus*, bey dem Banco-Collegio.

Es pfeget auch ein besonderes Capital colligirt zu werden, denen geschenehen Banquerots zu Hülffe zu kommen, wenn solcher nicht vorfesslich geschenehen ist; und wann die Banco ihre Reputation in ganz Europa ausbreiten will, so pfeget sie zuweilen eine ganz importante Lotterie auszuschreiben und zu Stände bringen. Sie zahlet die Interessen alle Quartal ab; Sie verleget und treibet allen Gold- und Silber-Handel. In London kam desfalls No. 1666. durch eine besondere Act zum Vorschein, das alles Gold und Silber so nach der Münz gebracht würde, sogleich zu Gelde gemachet werden solte, und dem Einbringer gegen den erhaltenen Probier-Schein zurück zu lieffern, ohne vor das Gepräge was abzurechnen.

Wenn Sachen gestohlen oder gelehnt, können sie bey der Banco nicht vindiciret werden, weil diese Banco-Gelder niemals in Proceffe verwickelt werden müssen. Wenn auswärtige Interessenten versterben, so beweisen sie den Todes-Fall und die Erb-Folge mit Obrigkeitlichen Urtest und Unterschrift des nächsten Aignaten: mithin in keinen Stücken die Unsicherheit der Interessenten zu befürchten, denn die Violation eines solchen Landes-Depositi kan nicht anders als ein *Sacrilegium* angesehen werden, wie dann gemeiniglich das Banco-Collegium in allen Clausuln genugsam instruiret, bevollmächtiget und authorisiret zu seyn pfeget, daß sie *in vim specialis Privilegii* zu mehrer Beförderung des Banco-Credits und der daraus fließenden Verkehrungen alle bey der Banco zwischen denen dahin gehirenden Partheyen entstehenden Streitigkeiten, da solche *amicabiliter* nicht verglichen werden können, durch rechtlichen Spruch *summarissimè* und *inappellabiliter* entscheiden, auch in *causis magis arduis* mehrere Rechtsgelehrte oder Banco-Berständige zu ziehen. In Concours Sachen wird vorhero der Debitor in alle seine übrigen im Lande habenden Vermögen *ad extremum* executiret, und im

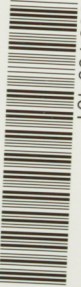
im Fall dieselbe an einen und andern, ratione der Einlage, zu fordern hätte, so ist die Banco eben dieser Jurium, weil selbe *paratam Executionem* in Händen hat, fähig; womit in dergleichen Fällen *Fiscus* privilegirt, auch keiner andern *Fiscalität*, auffer *Criminis lese Majestatis*, unterworfen, wobey sie gleichergestalt allr andern gewöhnlichen Freyheiten und Vorzügen, wie bey denen *Bancalitäten* gebräuchlich, in so weit es selber *accreditiren* und zu gut kommen kan, durch Königl. allernädigsten Schuß und Beystand sich gänglich zu *promittiren* und zu erfreuen haben wird; Dieses wäre dann also genug zu einen Begriff vor diejenige, so von *Banquen* keine *Information* haben.

Nota: Von *Handlungs-Sachen* kommen forhin noch 9 *Wochen-Blätter* heraus, welche denen *Commercianten* gewiß dienlich sind, alsdenn dem *Publico* mit andern *curieuses* *Materien* gedienet werden soll.



A. Bode
Buchbinderei

LBMV Schwerin
000 700 401
33





nach die Handlung nicht wohl mit Dinte' und Feder, denn sie dependiret vom Geld; Hazard, von grosser Lück und von einem zu rechter Zeit ergriffenen Tempo. sich selbst das Band der Vereinigung aller Menschen; öften Theil der Künste, Gewerck und Arbeits-Leuthe, gen von der gangen Welt wiederum ernähret, folglich mit allen Ständen; denn sie verschaffet dem Mangel weil ja fast kein Winkel des Erdbodens mehr ist, der ropäern der Handlung wegen besuchet wird, und durch abriquen gedenet sie zu weiterer Beförderung des De-upt-Quelle aller Manufacturen ihrer Glückseligkeit, währendden Erfindungen angefrischet wird, so daß sie in Strömen anwächst, welche denn endlich wie Ca-nden des Landes geleitet werden. Es müssen dahero gespahret werden, tüchtige fremde Meister zu denen anufacturen zu verschaffen, um die unwissende Gewer- indem sehr wenig sind, welche Begierde, Curiosite anwenden, ihre Arbeit in fremden Ländern anzubrin- sie bleiben lieber bey ihren alten Gewohnheiten. Die sehung Gottes hat ja alles so weislich angeordnet zum- hen Gesellschaft, daß einer dem andern Nahrung und- ten, und die Obrigkeit die Ordnung darüber halten- cht des andern Hülffe, der Reiche macht den Armen- me dienen wiederum dem Reichen zu Vermehrung sei- die Eitelkeit und Habsucht der Reichen, nöthiget sie im- hrere Schätze zu sammeln, und sie wissen kaum, daß- talt für die Erhaltung und Vermehrung ihrer Güter- g die Last sich auf den Hals laden, die gemeine Schaf- er des menschlichen Geschlechts zu werden.

ng hat was Gutes, aber auch viel Böses in sich; es- a Käufer und Verkäufer ohne Sünde ab, wie Syr.

Ein jeder Handelsmann thut am besten sein Gewis- wo es ihm nicht mit jenem Schoß-Einnehmer aus- or Verfälschung und Vertheurung der Waaren zu- einen wenigen Profit unter dem Segen Gottes verlieb- ner Reputation einen Schandstreck anzuhängen, denn- emmung verzehrt den gerechten Thaler, indem dadurch sein

